



## **Mali-Hilfe e.V.**

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich VR20621  
Gemeinnützigkeit durch Finanzamt Wittlich

# **Satzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Mali-Hilfe e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen und vom Finanzamt Wittlich als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Morbach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ergänzung der von der Bundesrepublik Deutschland geleisteten staatlichen Entwicklungshilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben des Vereins verwirklicht:
  - a. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Stellung der Menschen in Entwicklungsländern, auch in Zusammenarbeit Organisationen mit gleicher Zielsetzung.
  - b. Abstimmung der Vorschläge mit relevanten Organisationen (Vereine, Institutionen) in den Entwicklungsländern
  - c. Konzeption und Durchführung entsprechender Entwicklungsmaßnahmen bzw. Entwicklungsprojekten in den Entwicklungsländern, schwerpunktmäßig in Mali.
  - d. die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus dem Bereich der Entwicklungshilfe in Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik; schwerpunktmäßig mit Institutionen, die ihre Tätigkeit auf das Land Mali fokussieren.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist die Zwecke der Mali-Hilfe e.V. zu unterstützen, erwerben
2. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorsitzende darf mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Aufnahme eines Mitgliedes zustimmen. Bei Ablehnung ist ein Vorstandsentscheid, mit einfacher Mehrheit notwendig. (Weiteres regelt die Geschäftsordnung). Die Aufnahme oder Ablehnung bedarf der schriftlichen Form.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod.
  - b. durch Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
    - I. gegen die Interessen der Mali-Hilfe e.V. gröblich verstoßen hat
    - II. mit dem Beitrag, trotz Mahnung, mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
    - III. es unbekannt verzogen ist und den Mitgliedsbeitrag nicht mehr zahlt
  - d. bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
6. Mitgliedern wird die Satzung und Geschäftsordnung zugänglich gemacht

## § 6 Beitrag

1. die Beitragsarten (Einzel-; Familien-; Fördermitglieder; etc.) und die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsarten und Höhe des Beitrages werden in der Geschäftsordnung dokumentiert.
2. Beiträge von Fördermitgliedern werden individuell festgelegt und vom Vorstand beschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

**Die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand.**



## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, E-Mail, Fax mindestens drei Wochen vor dem Termin.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b. die Wahl der Kassenprüfer,
  - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer
  - d. die Entlastung des Vorstandes,
  - e. Entscheidung zu Satzungsänderungen,
  - f. Festsetzung Beitragsarten und Höhe der Beiträge
  - g. die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
6. Bei Beschlüssen dzur Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern erforderlich.
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

## § 9 Vorstand, Gesamtvorstand

1. Der Vorstand nach BGB § 26 (im folgenden geschäftsführender Vorstand genannt.) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stv. Vorsitzende), dem Kassenwart, dem Schriftführer. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 8 Beisitzern.
2. Zu Sicherstellung des Betriebes des Vereins wird aus den Reihen der Beisitzer ein/e stv. Kassenwart/in und ein/e stv. Schriftführer/in gewählt. Bei Ausfall der entsprechenden Rollen aus dem geschäftsführenden Vorstand übernehmen die Stellvertreter die Geschäfte.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Gesamtvorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig.
5. Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
7. Der vakante Posten kann durch ein anderes Gesamtvorstandsmitglied nachbesetzt werden. Eine Änderung der Zuständigkeiten (Tausch von Rollen) infolge der Übernahme des vakanten Postens, im Vorstand ist zulässig.
8. Der Vorstand kann einen Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder des Vereins nachbestellen.
9. Die durchgeführten Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Wird die Bestätigung verweigert sind Vorstandsnuewahlen durchzuführen.
11. Beim Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied BGB §26 oder von mehr als 2 Gesamtvorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.



12. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütung.
13. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Kopier- und Druckkosten.
14. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
15. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
In ihr werden mindesten folgende Punkte geregelt:
  - a. Häufigkeit der Vorstandssitzungen
  - b. Art und Umfang der Dokumentation der Vorstandssitzungen
  - c. Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 8 der Satzung
  - d. Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand
  - e. Dokumentation der Arten und der Höhe der Mitgliedsbeiträge

### **§10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Abwicklung von Entwicklungsmaßnahmen bzw. Entwicklungsprojekten**

1. Die Einzelprojekte werden durch Vorstandsbeschluss in das Projektprogramm (Einjahres- oder Mehrjahresprogramm) aufgenommen. Es muss mindesten eine kurze inhaltliche Projektbeschreibung, der Finanzbedarf des Projektes und das Finanzierungsmodell zu jedem Projekt dargelegt werden.
2. Die Mitteldeckung der Projekte kann sowohl ausschließlich durch Vereinsmittel, als auch durch eine Kofinanzierung durch andere Institutionen (z.B. BMZ, andere Vereine, lokale Träger in den Entwicklungsländern vor Ort etc. ) erfolgen.
3. Nach Genehmigung (Sicherstellung der Finanzierung) der Programme bzw. Projekte wird sowohl für das Programm wie auch für die einzelnen Projekte ein Programm- (ProgV) bzw. Projektverantwortlicher (PV) vorzugsweise aus dem Vorstand und ein Ausführungsverantwortlicher vor Ort im Entwicklungsland bestimmt. Ist kein PV oder ProgV explizit benannt, ist der 1. Vorsitzende der Verantwortliche.
4. Der Programmverantwortliche steuert und überwacht das Gesamtprogramm
5. Der Projektverantwortliche verantwortet die inhaltliche und finanzielle Abwicklung des Projektes in Zusammenarbeit mit den Ausführungsverantwortlichen vor Ort in den Entwicklungsländern.
6. Der PV ist verpflichtet alle Vorschriften und relevanten Regelungen (z.B. BMZ, Bengo ...) im Projektkontext einzuhalten.
7. Im Rahmen der Projektabwicklung kann der Projektverantwortliche Finanztransaktionen (Überweisungen, Einkäufe etc.) im Rahmen des Projektbudgets veranlassen.
8. Der Projekt- bzw. Programmverantwortliche ist dem Vorstand berichtspflichtig und muss über Abweichungen bzw. Problemen in der verantworteten Projekten bzw. Programmen frühzeitig informieren.



9. Die Projekt- bzw. Programmverantwortlichen sind in ihrer Projektarbeit nicht an die allgemeinen Unterschriftenregelungen und Regelungen für normale Rechtsgeschäfte gebunden, sondern verantworten alle Projektaktivitäten alleine.

## § 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Mitgliederinformation, auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

**Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e. V.**  
**Mozartstraße 9**  
**52064 Aachen**

Das Vermögen ist ausschließlich zur Verwendung für Entwicklungsvorhaben im Land Mali einzusetzen. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Morbach, den 21.04.2017

1. Vorsitzender

Peter Brucker



stellv. Vorsitzender

Klaus Schmitt

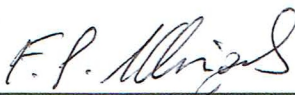


### Beglaubigung:

Vorstehende vor mir vollzogene Unterschriften  
sind von den o.a. Personen des Geschäftsführenden Vorstandes

**Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt**

**Longkamp, den 13. April 2018**



Unterschrift und Dienstsiegel des Beglaubigenden  
(Bürgermeister Franz-Josef Klingels)

